

Vereinbarung

zwischen

dem Landkreis Stendal

- vertreten durch den Landrat, Patrick Puhlmann, nachstehend Landkreis Stendal genannt –

und

der Stadt Tangermünde

- vertreten durch die Bürgermeister, Jürgen Pyrdok, nachstehend Stadt Tangermünde genannt –

I.

Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist der Ausbau des kombinierten Geh-/Radweges zwischen dem Wohngebiet Lorenzsches Feld bzw. Straße Am Hohlen Weg und der Mozartstraße im Zuge der Kreisstraße K 1037.
- (2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmt sich nach der beigelegten Übersichtskarte. Die Länge der Maßnahme beträgt ca. 0,980 km. Der Geh-/Radweg wird außer Orts bituminös und innerorts aus gestalterischen Gründen in Betonsteinpflaster, in einer Breite von 2,50 m, ausgebaut. Die Maßnahme beginnt im Jahr 2021 mit der Planung und der Ausbau erfolgt im Jahr 2022/2023.

§ 2

Durchführung der Maßnahme

- (1) Die Stadt Tangermünde führt die Maßnahme im Benehmen mit dem Landkreis Stendal durch. Die Stadt Tangermünde ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.

Die vorgesehene Maßnahme bezieht sich auf die Herstellung eines Geh-/Radweges zwischen dem Wohngebiet Lorenzsches Feld bzw. Straße Am Hohlen Weg und der Mozartstraße in Tangermünde.

Den Auftrag erhält der Unternehmer, der das annehmbarste Angebot für die Maßnahme abgibt.

- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen durch die Stadt Tangermünde und dem Landkreis Stendal abgenommen. Die Stadt Tangermünde überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend. Der Landkreis Stendal teilt der Stadt Tangermünde etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (3) Eventuell notwendiger Grunderwerb und Vermessung wird durch die Stadt Tangermünde durchgeführt.

II.

Kostenverteilung

§ 3

Kosten des Wegebaues

- (1) Die Stadt Tangermünde trägt die Kosten für die Herstellung des Geh-/Radweges.

- (2) Die Stadt Tangermünde beantragt nach aktueller Förderrichtlinie eine Förderung für finanzschwachen Kommunen in Höhe von 90 Prozent mit einem Eigenanteil von 10 Prozent beim Land. Der Landkreis Stendal beteiligt sich finanziell an den zu erbringenden Eigenmitteln der Stadt Tangermünde in Höhe von 50 Prozent. Der Zuschuss wird in den Jahren 2022/2023 auf einen Betrag von maximal 30.000 Euro begrenzt, wobei die eventuell erforderliche finanzielle Beteiligung an den Planungskosten aus dem Jahr 2021 auf den Zuschuss angerechnet wird. Die Mittel sind bzw. werden im Haushalt 2021-2023 des Landkreises Stendal eingestellt.
- (3) Mit dem Kostenbeitrag des Landkreises Stendal sind sämtliche Forderungen der Stadt Tangermünde an den Landkreis Stendal abgegolten, die sich aus der Herstellung des Geh-/Radweges ergeben.

§ 4

Änderungen von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Stadt Tangermünde durchzuführen. Sie hat auch Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.
- (2) Die Kosten für die Maßnahmen nach Absatz (1) trägt die Stadt Tangermünde und die Versorgungsunternehmen nach den geltenden Bestimmungen bzw. vertraglichen Regelungen.

§ 5

Grunderwerb

- (1) Die Kosten des Grunderwerbs einschließlich der Kosten für die Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarktung trägt die Stadt Tangermünde.

§ 6

Zahlungspflicht

- (1) Der Landkreis Stendal und die Stadt Tangermünde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten obliegt der Stadt Tangermünde. Nach Fertigstellung und Abrechnung der Radwegebaumaßnahme übergibt die Stadt Tangermünde eine prüffähige Abrechnung über deren Kostenanteil.
- (3) Der Landkreis Stendal verpflichtet sich zur rechtzeitigen Zahlung des 50 %igen Kostenanteiles an den von der Stadt Tangermünde zu erbringenden Eigenmitteln.

§ 7

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Alle mit dem Bau und der Unterhaltung des Radweges zusammenhängenden Aufgaben, wie im § 9 StrG LSA aufgeführt, führt die Stadt Tangermünde aus.

- (2) Es besteht Übereinstimmung, dass der kombinierte Geh-/Radweg im Zuge der Kreisstraße K 1037, erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist, unentgeltlich in das Eigentum den Landkreis Stendal übergeht.

§ 8

Schriftform

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Die Vereinbarung hat Gültigkeit bis zur endgültigen Abwicklung der Maßnahme. Sie wird zweifach gefertigt. Je eine Ausfertigung erhalten die Stadt Tangermünde und der Landkreis Stendal.

Für den Landkreis Stendal
Der Landrat

Patrick Puhmann
Stendal, den

Für die Stadt Tangermünde
Der Bürgermeister

Jürgen Pyrdok
Tangermünde, den